

6. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Üchtelhausen folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 oben genannter Satzung erhält folgende Fassung:

Der Abgabensatz beträgt ab 01.01.2002 je Einwohner 17,895 € im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Üchtelhausen, 06. Nov. 2002


Katzenberger
1. Bürgermeister

